Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in Texten der Gemeindeverwaltung

vom 27. Juli 2021[1]

Der Gemeinderat erlässt folgende Weisung:

1.

Zweck dieser Weisung ist es, den Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in Texten der Gemeindeverwaltung einheitlich zu regeln. Zweck

2.

Der Genderstern, der Gender-Gap, der Genderdoppelpunkt werden in Fliesstexten der Gemeinde nicht verwendet. Stattdessen werden Sprachmittel wie Paarformen *(Bürgerinnen und Bürger)*, geschlechtsabstrakte Formen *(versicherte Person)* oder geschlechtsneutrale Ausdrücke *(Versicherte)* und Umschreibungen ohne Personenbezug verwendet. Das generische Maskulinum wird nicht verwendet. Grundsatz

3.

Genderstern und ähnliche Schreibweisen zur Gendermarkierung werden auch in verknapptem Text, wo Sparschreibungen ausnahmsweise zulässig sind (z.B. in einer Tabelle, einem Formular), nicht verwendet. Stattdessen wird der Schrägstrich (*Antragsteller/in*) verwendet. Das gilt auch für Kurztexte in den sozialen Medien. Kurztexte

4.

Wenn Externe im Auftrag der Gemeinde Texte schreiben, die später von der Gemeinde publiziert werden sollen (z.B. Berichte, Gutachten), ist darauf hinzuwirken, dass auch in diesen Texten die Schreibweisungen der Gemeinde beachtet werden. Texte von Externen

5.

Die Gemeindeverwaltung antwortet auf Texte, die an sie gerichtet sind und Gendersterne oder ähnliche Schreibweisen verwenden, mit Texten ohne diese Zeichen. Wo nötig, wird der abweichende Sprachgebrauch thematisiert. Antworten der Gemeinde

6.

Soweit diese Weisung keine Regelung enthält, gilt die Weisung der Bundeskanzlei «Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes» vom 15. Juni 2021 sinngemäss. Verweis

7.

Diese Weisung tritt auf den 1. August 2021 in Kraft. Inkrafttreten

[1]Beschluss des Gemeinderats vom 27. Juli 2021